

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften

Nr. 123 AI "Schönblick-Änderung"

Gemarkung	Schwäbisch Gmünd	Lageplan
Flur	Schwäbisch Gmünd	Maßstab 1: 500
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB		
05.11.2025		
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 3 (1) BauGB		
24.11.2025		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB		
01.12.2025-16.01.2026		
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB		
01.12.2025-16.01.2026		

Für den Entwurf	Amr für Stadtentwicklung	Planungsunterlagen entspricht § 1 Abs. 2 PlanVO
Stand: 30.06.2026	Datum	Liegenschafts- und Vermessungsamt

Sabine Rieger	Oster Popo
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB	
Bekanntmachung der Veröffentlichung nach § 3 (2) BauGB	
Veröffentlichung nach § 3 (2) BauGB von _____ bis _____	
Benachrichtigung der Behörden nach § 3 (2) BauGB	
Beschluss über Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB	
Beschluss über Änderungen oder Ergänzungen nach § 4a (3) BauGB	
Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB	
Genehmigung nach § 10 (2) BauGB	

Ausfertigung für Inhalt und Verfahren	Schwäbisch Gmünd, den _____
	Bürgermeisteramt
	Richard Arnold Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB und § 74 (7) LBO und somit Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.	
Beurkundung	Schwäbisch Gmünd, den _____
	Bürgermeisteramt
	Richard Arnold Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Signatur gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung	Sonstige Sondergebiete
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	a abweichende Bauweise Baugrenze
Füllschema der Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl (GRZ) - Dachform Bauweise (Beschreibung siehe Textteil)
8. Hauptversorgungsleitungen	- - - - - unterirdisch
9. Grünflächen	Grünfläche privat
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (PflanzZV 90) PflanzZV 90 Erhaltung: Bäume
15. Sonstige Planzeichen	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Stellplätze mit Leitungsrechten zu belastende Flächen St LR Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grenze des räumlichen Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne Höhenlinie mit Angabe der Höhe u.NN Unterer Maß-Bezugspunkt UG PE Die Entwässerung der Untergeschosse (UG) kann nur über eine Hebeanlage an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden (Pumpentwässerung - Untergeschoss UGPE)

- Bei der Installation von Zisternen muss der § 3 Abs.3 Trinkwasserverordnung (Anzeige Nutzung einer Betriebswasseranlage bei Brauchwassernutzung) und § 17 Trinkwasserverordnung und DIN 1988 (keine festen Leitungsverbindungen zwischen Zisternenwasser und Trinkwasserleitungen) beachtet werden. Nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung sind Zisternen dem Geschäftsbereich Gesundheit beim Landratsamt Ostalbkreis anzuzeigen. Eine unterlebene, unrichtige oder unvollständige Anzeige kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
- Zum Schutz von Kleintieren sind Entwässerungs-Einrichtungen, Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen usw. so zu gestalten, dass Tieren wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. So sind z.B. die Gitterrostabdeckungen der Lichtschächte mit engmaschigem Maschendraht, offene Kellertreppen mit einer parallel verlaufenden Schräge zu versehen. Überprüfen der Baugesuche auf mögliche Amphibienfallen und Planung von Abdeckgittern oder Ausstiegshilfen für diese Tiergruppen.
- Die erforderlichen Rodungen dürfen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zum Schutz der Brutvögel durchgeführt werden.
- Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und den § 33 NatSchG Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen.
- Pflanzlisten

Zu den textlichen Festsetzungen 1.9.1 und 1.9.2: Heimische, standortgerechte Laubbäume, wie beispielsweise:

Acer platanoides, Spitz-Ahorn
Acer campestre, Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn
Carpinus betulus, Hain-Buche
Tilia platyphyllos, Sommer-Linde
Tilia cordata, Winter-Linde
Quercus robur, Stiel-Eiche
Quercus petraea, Trauben-Eiche

Qualitäten: Hochstämme, STU mindestens 18-20, 3 x v. m. Ballen

Heimische, standortgerechte Sträucher, wie beispielsweise:

Prunus spinosa, Schlehe
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa, Trauben-Holunder
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
Viburnum opulus, Gewöhnlicher Schneeball
Rosa soc., Heckenrose in Sorten
Cornus mas, Kornelkirsche
Cornus sanguinea, Blutroter Hartrieel
Corylus avellana, Gewöhnliche Hasel
Lonicera xylosteum, Rote Heckenkirsche
Rubus sec., Rubus, Echte Brombeere
Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn

Qualität: verpflanzte Sträucher, mindestens 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm.

Zu den textlichen Festsetzungen 1.8.2: Heimische, standortgerechte Obstbäume, wie beispielsweise:

Apfelbäume: Bittenfelder, Boiken, Brettacher, Gewürzäpfeln, Haux-Apfel, Josef Musch, Mauken, Rewena, Roter Eisenapfel, Rote Sternrenette, Thüringer Rambour.
Birnenbäume: Bayerische Weinbirne, Gelbmöster, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne, Kirchensaller Mostbirne, Champagner Bratbirne.
Zwetschenbäume: The Czar, Wangenhelmer.
Kirschbäume: Hedelfinger Riesen, Schwarze Knonpel, Prinzesskirschen.
Alternativ können auch andere heimische Obstbäume verwendet werden.

Qualitäten: Hochstämme, STU mindestens 12-14, 3 x v. m. Ballen

- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archaische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DöSchG umgehend einer Denkmal-Schutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archaische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauernreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuweiterhandlungen werden gemäß § 27 DöSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archaischer Substanzen ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

- 2.1.2 Dachendeckung**
Flachdächer von Hauptgebäuden sind, sofern nicht als Terrassen ausgebildet, mindestens extensiv (Substratstärke mindestens 10 cm) zu begrünen.
- 2.1.3 Dachaufbauten**
Dachaufbauten sind mit Ausnahme der unter Ziffer 1.2 genannten Anlagen (untergeordnete, technisch notwendige Aufbauten usw.) und der unter Ziffer 2.1.4 aufgeführten Solaranlagen nicht zulässig.
- 2.1.4 Solaranlagen**
Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind wie folgt zu gestalten:
Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind als aufgeständerte Anlage nur zulässig, sofern diese einen Abstand vom Hausgrund (Attika) von mindestens 2,0 m und eine Höhe von maximal 1,0 m über der Dachfläche einhalten.

- 2.2 Stützmauern**
Stützmauern an öffentlichen Verkehrsflächen sind zu begrünen. Mit dem Wandfuß ist ein Abstand von mindestens 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
- 2.3 Stellplätze und Fußwege**
Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen private Parkplätze und nicht für den LKW-Verkehr erforderliche Hofflächen sowie Fuß- und Radwege wasserdurchlässig (z.B. wasserdurchlässige Pflaster oder Drainpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegecke) hergestellt werden.

- 2.4 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser**
§ 74 (3) Nr. 2 LBO

- 1.8.3 Ersatzmaßnahme E 3 „Ökokontomaßnahme“**
Durch den Vorhabensträger werden aus der genehmigten Kompensationsmaßnahme Nr. 136.02.007 auf der Gemarkung Rindelbach der Stadt Ellwangen Ökopunkte vom bisherigen Grundstückseigentümer erworben. Die für eine vollständige Kompensation des Eingriffs erforderlichen Ökopunkte werden dem Bebauungsplan zugeordnet.

- 1.9 Pflanzgebote**
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
- 1.9.1 Pflanzgebot 1 (PFG 1) -Parkanlage-**
Pflanzgebot (PFG) -Parkanlage-
Das Pflanzgebot 1 (PFG 1) ist als lockere Anpflanzung gemäß der typischen Artenvielfalt der Liasante mit einheimischen Baum- und Strauchgruppen als Parkanlage zu entwickeln. Die übrigen Flächen der Maßnahme sind extensiv zu bewirtschaften (keine Düngung, maximal dreimalige Mahd pro Jahr mit mind. 6 bis 8 Wochen Mahdpause, Abfuhr des Mahguts, frühester Mähtermin am 15.06., keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).
Pflanzliste siehe Hinweise Nr. 12
- 1.9.2 Pflanzgebot 2 (PFG 2) -Durchgrünung-**
Im Plangebiet ist pro angefangene 800 m² Sondergebietsfläche (SO) mindestens ein standortgerechter Laubbau oder sind 5 standortgerechte Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Bestehende Bäume können dabei auf die Zahl der anzupflanzenden Bäume nicht angerechnet werden.
Pflanzliste siehe Hinweise Nr. 12
- 1.9.3 Sonstiges**
Nicht heimische Nadelgehölze / Koniferen (Thuja u.ä.) sind nicht zulässig.

- 1.10 Pflanzbindungen**
§ 9 (1) Nr. 25b BauGB
- 1.11 Leitungsrechte**
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
- 1.12 Höhenlage der baulichen Anlagen**
(§ 9 (3) BauGB i. V. m. § 16 (3) BauNVO

- 2. Örtliche Bauvorschriften**
Nr. 123 A „Schönblick“
- 2.1 Dächer**
§ 74 (1) Nr. 1 LBO
- 2.1.1 Dachform, Dachneigung**
Es sind nur Flachdächer zulässig.

- 1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

- 1.8.1 Ersatzmaßnahme E 1 „Aufforstung“**
Im Bereich des Flst. 364/1 der Flur 1 der Gemarkung Straßdorf ist als Kompensation der forstrechtlichen Eingriffe in den bestehenden Wald eine ca. 7.893 m² große landwirtschaftlich genutzte Fläche in Ergänzung der umgebenden Waldbereiche aufzuforsten und dauerhaft als Wald zu unterhalten.
- 1.8.2 Ersatzmaßnahme E 2 „Streuobstwiese Waldau“**
Im Bereich des Flst. 1438 der Flur 0 der Gemarkung Großdeinbach wird auf einer Teilfläche von ca. 3.000 m² ein Streuobstbestand hergestellt. Dazu ist pro 100 m² Maßnahmenfläche ein heimischer standortgerechter Obstbaum zu pflanzen. Die übrigen Flächen der Maßnahme sind extensiv zu bewirtschaften (kein Düngung, 2-malige Mahd mit Abfuhr des Mahguts, frühester Mähtermin am 01.07.).
Pflanzliste siehe Hinweise Nr. 12

- 1.8.3 Ersatzmaßnahme E 3 „Ökokontomaßnahme“**
Durch den Vorhabensträger werden aus der genehmigten Kompensationsmaßnahme Nr. 136.02.007 auf der Gemarkung Rindelbach der Stadt Ellwangen Ökopunkte vom bisherigen Grundstückseigentümer erworben. Die für eine vollständige Kompensation des Eingriffs erforderlichen Ökopunkte werden dem Bebauungsplan zugeordnet.

- 1.9 Pflanzgebote**
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
- 1.9.1 Pflanzgebot 1 (PFG 1) -Parkanlage-**
Pflanzgebot (PFG) -Parkanlage-
Das Pflanzgebot 1 (PFG 1) ist als lockere Anpflanzung gemäß der typischen Artenvielfalt der Liasante mit einheimischen Baum- und Strauchgruppen als Parkanlage zu entwickeln. Die übrigen Flächen der Maßnahme sind extensiv zu bewirtschaften (keine Düngung, maximal dreimalige Mahd pro Jahr mit mind. 6 bis 8 Wochen Mahdpause, Abfuhr des Mahguts, frühester Mähtermin am 15.06., keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).
Pflanzliste siehe Hinweise Nr. 12

- 1.9.2 Pflanzgebot 2 (PFG 2) -Durchgrünung-**
Im Plangebiet ist pro angefangene 800 m² Sondergebietsfläche (SO) mindestens ein standortgerechter Laubbau oder sind 5 standortgerechte Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Bestehende Bäume können dabei auf die Zahl der anzupflanzenden Bäume nicht angerechnet werden.
Pflanzliste siehe Hinweise Nr. 12

- 1.9.3 Sonstiges**
Nicht heimische Nadelgehölze / Koniferen (Thuja u.ä.) sind nicht zulässig.

- 1.10 Pflanzbindungen**
§ 9 (1) Nr. 25b BauGB
- 1.11 Leitungsrechte**
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
- 1.12 Höhenlage der baulichen Anlagen**
(§ 9 (3) BauGB i. V. m. § 16 (3) BauNVO

- 2. Örtliche Bauvorschriften**
Nr. 123 A „Schönblick“
- 2.1 Dächer**
§ 74 (1) Nr. 1 LBO
- 2.1.1 Dachform, Dachneigung**
Es sind nur Flachdächer zulässig.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
Nr. 123 AI „Schönblick-Änderung“
Stand 30.06.2026

- Es liegen folgende Bestimmungen zugrunde:
- | | |
|--------------------------------|---|
| Baugesetzbuch (BauGB) | i.d.F.v. 03.11.2017 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 |
| Baunutzungsverordnung (BauNVO) | i.d.F.v. 21.11.2017 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 |
| Landesbauordnung (LBO) | i.d.F.v. 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 |
| Planzeichenverordnung (PlanZV) | i.d.F.v. 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 |

1. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes
Nr. 123 A „Schönblick“

- Vorhaben und Erschließungsplan**
§ 12 (3a) BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB
Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

- 1.1 Art der Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 11 BauNVO
Sondergebiet Pflege und barrierefreies Wohnen
Zulässig sind:
- Pflegeheim mit mind. 60 Plätzen für Dauerpflege und 15 Plätze für Kurzzeitpflege,
- Gottesdienst- und Gemeinschaftsräume sowie Gruppen- und Therapieräume, der Zweckbestimmung dienende Büro-, Sozial- und Lageräume sowie Nebenanlagen,
- pflegenaher Dienstleistungen wie Frisöre, Fußpflege, Küche, Wäscherei usw.,
- Wohnungen für pflegenahes Wohnen,
- Wohnungen für betreutes Wohnen,
- Mikroparkments,
- die der Anlage dienende Außenanlagen, sonstige dem Nutzungszweck der Anlage dienende Einrichtungen wie Stellplätze, Wegeflächen, Zufahrten, usw.

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,35. Ausnahme: Ausnahmsweise kann die Grundfläche für Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden, wenn:
- überdachte Stellplätze begrünt sind,
- Stellplätze und Zufahrten aus wasserdurchlässigem Material wie z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster o.ä. hergestellt sind.

- 1.3 Bauweise**
§ 9 (1) Nr. 2 und 6 BauGB i.V.m. § 22 (1), (2) BauNVO
Gemäß Einschrieb im Lageplan. Abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise, jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig.

- 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.

- 1.5 Garagen und Stellplätze**
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
Offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit „St“ ausgewiesenen Flächen zulässig.

- 1.6 Nebenanlagen**
§ 14 (1) i.V.m. § 23 (5) BauNVO
Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und den mit „St“ gekennzeichneten Flächen zulässig. Hinsichtlich der Zulässigkeit sonstiger untergeordneter Nebenanlagen wird auf die Festsetzung Ziff. 1.4 verwiesen.

- 1.7 Private Grünflächen**
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

- 1.7.1 Private Grünfläche 1 -Parkanlage-**
Die Im Lageplan dargestellte Grünfläche ist Teil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und insgesamt als Parkanlage mit Erhalt und Neupflanzung von Einzelbäumen und Gehölzen gemäß dem Pflanzgebot Ziff. 1.9.1 zu gestalten und zu nutzen.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 (3a) BauGB).
Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Sondergebiet Pflege und barrierefreies Wohnen
Zulässig sind:
- Pflegeheim mit mind. 60 Plätzen für Dauerpflege und 15 Plätze für Kurzzeitpflege,
- Gottesdienst- und Gemeinschaftsräume sowie Gruppen- und Therapieräume, der Zweckbestimmung dienende Büro-, Sozial- und Lageräume sowie Nebenanlagen,
- pflegenaher Dienstleistungen wie Frisöre, Fußpflege, Küche, Wäscherei usw.,
- Wohnungen für pflegenahes Wohnen,
- Wohnungen für betreutes Wohnen,
- Mikroparkments,
- die der Anlage dienende Außenanlagen, sonstige dem Nutzungszweck der Anlage dienende Einrichtungen wie Stellplätze, Wegeflächen, Zufahrten, usw.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,35. Ausnahme: Ausnahmsweise kann die Grundfläche für Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden, wenn:
- überdachte Stellplätze begrünt sind,
- Stellplätze und Zufahrten aus wasserdurchlässigem Material wie z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster o.ä. hergestellt sind.

Das Höchstmaß der zulässigen Gebäudehöhe, gemessen vom unteren Maßbezugspunkt (UMBP) (vgl. Ziffer 1.12) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes, darf im SO1 maximal 11,00 m und im SO2 maximal 19,25 m betragen.

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe ist für untergeordnete, technisch notwendige Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungseinrichtungen usw. ausnahmsweise zulässig.

Gemäß Einschrieb im Lageplan. Abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise, jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.

Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind die der Nutzung zugeordneten Nebenanlagen, wie überdachte Fahrradstellplätze, Müllcontainer, Terrassen, Fußwege, Sitzbänke, Sonnenschirme, Beschreibungen usw. zulässig.

Offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit „St“ ausgewiesenen Flächen zulässig.

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und den mit „St“ gekennzeichneten Flächen zulässig. Hinsichtlich der Zulässigkeit sonstiger untergeordneter Nebenanlagen wird auf die Festsetzung Ziff. 1.4 verwiesen.

Die Im Lageplan dargestellte Grünfläche ist Teil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und insgesamt als Parkanlage mit Erhalt und Neupflanzung von Einzelbäumen und Gehölzen gemäß dem Pflanzgebot Ziff. 1.9.1 zu gestalten und zu nutzen.

